



GEMEINDEAMT PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

Kundmachung

Zahl: 610-AUG/2022-1

Die Gemeinde Pörschach am Wörthersee beabsichtigt, gemäß § 41 in Verbindung mit § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 LGBl. Nr. 59/2021, eine Teilfläche des folgenden Aufschließungsgebiets (AG) aufzuheben:

Aufschließungsgebiet Nr. 1:

Parzelle Nr. 910/5, KG 72152 Pörschach am See, im Ausmaß von 700m²

Der Entwurf der Verordnung wird nach den Bestimmungen des § 41 in Verbindung mit § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 LGBl. Nr. 59/2021, in der Zeit von

Kundmachungsdatum von 30.01.2023 bis 28.02.2023

kundgemacht und liegt in dieser Zeit im Gemeindeamt Pörschach am Wörthersee, während der Amtsstunden für den Parteienverkehr (Montag bis Freitag, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter <https://poertschach.gv.at/> bereitgestellt.

Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann innerhalb von vier Wochen, ab der Bereitstellung der Kundmachung zum Download im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Pörschach am Wörthersee, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Änderungsentwurf der Verordnung (Aufhebung des Aufschließungsgebietes) beim Gemeindeamt Pörschach am Wörthersee einbringen.

Über den kundgemachten Entwurf und allfällige Einwendungen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Pörschach am Wörthersee endgültig.

Die Bürgermeisterin

LAbg. Mag. Silvia Häusl-Benz

